

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 27. Juli 1953

22. Stück

90. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.
 91. Bundesgesetz: Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.
 92. Bundesgesetz: Abänderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948.
 93. Verordnung: 4. Novelle der Dienstzweigeverordnung.
 94. Verordnung: Frist für die Anmeldung älterer Wasserrechte und Beginn der Rechtsfolgen unterlassener Wasserbucheintragungen im Burgenland.
 95. Verordnung: Änderung der Sprengel der Gerichtsbezirke Ottenschlag und Krems an der Donau.

90. Bundesgesetz vom 17. Juni 1953, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 7. März 1951, BGBl. Nr. 89, sind die Worte „30. Juni 1954“ durch die Worte „31. Dezember 1955“ zu ersetzen.

Artikel 2.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

91. Bundesgesetz vom 25. Juni 1953, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, wird wie folgt abgeändert:

1. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37. Kollegiengeldanteil und sonstige Vergütungen.

(1) Dem ordentlichen und dem außerordentlichen Hochschulprofessor gebührt neben seinem Gehalt am Ende eines jeden Semesters ein Kollegiengeldanteil.

(2) Der Kollegiengeldanteil beläuft sich bei Erfüllung der vollen vom Bundesministerium für Unterricht festgesetzten Lehrverpflichtung auf den vollen Betrag des für die Vorlesungen und Übungen (Lehrveranstaltungen) des Hochschulprofessors eingehenden Kollegiengeldes bis zur Höhe des Siebenhundertfachen des einfachen Kollegiengeldes und auf die Hälfte des darüber hinaus eingehenden Betrages; er beträgt jedoch mindestens das Dreihundertfünfzigfache und höchstens das Eintausendzweihundertfache des einfachen Kollegiengeldes.

(3) Hat der Hochschulprofessor im Semester seine Lehrverpflichtung nur zum Teil erfüllt oder hat sich seine Lehrtätigkeit nur auf einen Teil des Semesters erstreckt, so vermindert sich der Kollegiengeldanteil nach dem Verhältnis seiner tatsächlichen Lehrtätigkeit zu seiner auf das ganze Semester bezogenen vollen Lehrverpflichtung.

(4) Hält der Hochschulprofessor außerhalb seiner voll erfüllten Lehrverpflichtung noch weitere Lehrveranstaltungen ab, so kann der volle Betrag des für diese Lehrveranstaltungen eingehenden Kollegiengeldes dem ihm nach Abs. 1 zukommenden Betrag hinzugefügt werden.

(5) Inwieweit den Hochschulprofessoren ein Anteil an den Eingenägen aus anderen Hochschultaxen als Vergütung für ihre Mitwirkung an der Tätigkeit, für welche die Hochschultaxen zu entrichten sind, sowie als Vergütung für die Verrichtung akademischer Funktionen zukommt, bestimmt sich nach den hierfür jeweils geltenden Rechtsvorschriften.“

2. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:
 „§ 37 a. Sonderfälle.

Den Hochschulprofessoren können aus Anlaß einer Berufung nach Lage und Erfordernis der Verhältnisse durch Entschließung des Bundespräsidenten höhere als die systemmäßigen Bezüge sowie andere Begünstigungen in dienstrechtlicher Hinsicht gewährt werden.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Körner		
Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Gruber

92. Bundesgesetz vom 25. Juni 1953, womit das 3. Schatzscheingesezt 1948, BGBl. Nr. 159/1948, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In § 1 des 3. Schatzscheingesezt vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 159, tritt an die Stelle der Zahl „500“ die Zahl „1500“.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab		Kamitz

93. Verordnung der Bundesregierung vom 9. Juni 1953, mit der die Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, geändert wird (4. Novelle der Dienstzweigeverordnung).

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) wird verordnet:

In der Anlage 1 (Dienstzweigeordnung) zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung vom 8. Mai 1951, BGBl. Nr. 113, vom 13. November 1951, BGBl. Nr. 250, und vom 8. Juli 1952, BGBl. Nr. 146, wird im Teil A, Abschnitt II „Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse“ folgende Änderung vorgenommen:

Bei Post Nr. 9 haben der vierte und der fünfte Absatz der Anmerkung zu lauten:

„Beamte auf Dienstposten von der Dienstpostengruppe III an führen für die Dauer der nachstehenden Funktionen den Amtstitel ‚Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter‘, wenn sie

- a) als Botschafter in einem fremden Staat beglaubigt sind, oder
- b) als Politische Vertreter der österreichischen Bundesregierung in einem fremden Staat bestellt sind, sofern mit der Regierung des fremden Staates die Entsendung von Bot-

schaftern als Politischen Vertretern vereinbart ist.

Der im Bundeskanzleramt mit der zusammenfassenden Behandlung der Auswärtigen Angelegenheiten betraute Beamte der Dienstpostengruppe I oder II (Generalsekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten) führt für die Dauer dieser Funktion den Amtstitel ‚Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter‘.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Gruber

94. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Juni 1953 über die Frist für die Anmeldung älterer Wasserrechte und über den Beginn der Rechtsfolgen unterlassener Wasserbucheintragungen im Burgenland.

Auf Grund des § 125 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144/1947, und auf Grund des § 6 Abs. 1 der Wasserrechtsnovelle 1947 wird verordnet:

§ 1. Die Frist zur Anmeldung älterer, im Wasserbuch noch nicht verzeichneter Wasserbenutzungsrechte zur Sicherung ihres Fortbestandes endet im Burgenland mit 31. Dezember 1956.

§ 2. Die Bestimmungen der Art. III, X, XI und XXV der Wasserrechtsnovelle 1947 über die Rechtsfolgen unterlassener Wasserbucheintragungen werden im Burgenland erst mit 1. Jänner 1957 wirksam.

Thoma

95. Verordnung der Bundesregierung vom 23. Juni 1953, womit die Sprengel der Gerichtsbezirke Ottenschlag und Krems an der Donau geändert werden.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Albrechtsberg wird aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ottenschlag ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krems an der Donau zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1953 in Kraft.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Gruber